



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht zum Stand der Ausbildung sowie der Akademisierung von Hebammen vorlegen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit und Pflege schriftlich und mündlich zum Stand der Ausbildung sowie der Akademisierung der Hebammen zu berichten.

Dabei sollten insbesondere folgende Punkte ausgeführt werden:

- Einschätzung zum Stand der Hebammenausbildung im Zusammenhang mit den stetig steigenden Anforderungen an den Hebammenberuf,
- Einschätzung des Reformbedarfs des Hebammengesetzes und der Ausbildungsprüfungsordnung für Hebammen,
- derzeitige fachspezifische Studiummöglichkeiten der Hebammen in Bayern und der Stand des Vorhabens an der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg,
- derzeitige fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten der Hebammen in Bayern,
- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG bzw. 2013/55/EU bis 2020, insbesondere:
 - der Zeitplan zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (12-jährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung),
 - Reform der Hebammenausbildung sowie Übergangsmo-
delle in der Schweiz und Österreich,
 - Pläne zur Gestaltung des Übergangs der Hebammenausbildung von den Fachschulen auf die Hochschulen und zu den Übergangsfristen,
 - Situation der Lehrerinnen für Hebammenwesen, sowie Möglichkeiten und Pläne zum Erwerb von fehlenden Qualifikationen,

- Erhalt der praktischen Ausbildung bei Akademisierung der Hebammen,
- Mindestqualifikation der Praxisanleiterinnen,
- Finanzierung der Praxiseinsätze oder Praxisphasen,
- Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten der Richtlinien-Umsetzung in Bayern aus Sicht der Staatsregierung.

Begründung:

Seit über 20 Jahren wird in der Fachwelt der Hebammen über den Reformbedarf in der deutschen Hebammenausbildung diskutiert. Die Anforderungen an den Hebammenberuf sind in den vergangenen Jahren immer vielschichtiger geworden. Das Hebammengesetz aus dem Jahr 1985 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) aus dem Jahre 1987 (zuletzt geändert 1993) sind veraltet. Hebammen werden zunehmend mit komplexen Aufgaben betraut, die der Bearbeitung, Steuerung und Reflexion auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen bedürfen. Gleichzeitig fehlt es an vertikaler oder horizontaler Durchlässigkeit in der Ausbildung. Die Hebammenausbildung bietet auch i. d. R. keinen Zugang zu berufsfeldspezifischer Forschung und Theoriebildung.

Innerhalb der Europäischen Union wurde die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG mit dem Ziel geschaffen, die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger innerhalb Europas zu vereinfachen. Im Rahmen der Harmonisierung wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Hebammenausbildung europaweit angepasst. Mit der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Verordnung), wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Hebammenausbildung auf 12 Jahre allgemeiner Schulbildung innerhalb Europas angehoben. Deutschland ist nun aufgefordert, die Hebammenausbildung neu zu ordnen und die Mindestanforderungen an die Hebammenausbildung, welche die Änderungsrichtlinie vorgibt bis zum 18.01.2020 umzusetzen. Dazu bedarf es einer Novellierung des Berufsgesetzes mit einer Anhebung der Ausbildung auf Hochschulniveau und der Einrichtung

von (primärqualifizierenden) Bachelorstudiengängen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in Bayern.

Die Umsetzung der Richtlinie wirft viele Fragen auf und würde in Bayern bedeuten, dass für alle Hebammenschulen eine Lösung für den Übergang vom sekundären zum tertiären Bildungsniveau gefunden werden muss. Längerfristig werden zahlreiche Hebammenlehrerinnen auf Masterniveau oder mit einer Promotion sowie qualifizierte Praxisanleiterinnen mit einer Mindestqualifikation auf Bachelorebene benötigt.

Weiterhin bedarf es auch Informationen darüber, ob und wie die Rahmenbedingungen einer hochschulischen Ausbildung verändert oder festgeschrieben

werden, wann die Länder die Umsetzungsaufforderung vom Bund erhalten (haben) oder etwa wie groß der Freiraum für Bayern ist, die Rahmengesetzgebung auszugestalten.

Ganz zentral ist auch die Finanzierungsfrage der Praxiseinsätze oder Praxisphasen als Teil der (primärqualifizierenden) Bachelorstudiengänge.

Hierzu kommen auch Fragen der Qualität von praktischer Ausbildung und der Mindestqualifikation von Praxisanleiterinnen. Der Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung bzw. das Verhältnis zwischen Theorie- und Praxisanteilen muss ebenso entsprechend der Richtlinie 2013/55/EU geregelt werden.